

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e7f2cf70-1668-3418-bc1c-4f4906547983>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 133 StrlSchV - Grundsatz der Einwilligung nach Aufklärung und Befragung

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nur mit Einwilligung nach Aufklärung und Befragung nach Maßgabe der [§§ 134, 135](#) und des [§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2](#) und [3](#) erfolgt.

